

Naturschutz-Gesamtkonzept: Der ausführliche Bericht liegt vor

Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 1995, an seiner letzten Sitzung im Europäischen Naturschutzjahr, das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich (NSGK) festgesetzt. Der rund 60seitige Konzeptbericht liegt nun vor. Das Konzept zeigt die Massnahmen auf, die zur langfristigen Erhaltung und Förderung unserer Tier- und Pflanzenwelt sowie der typischen Zürcher Landschaft nötig sind und legt die Grundsätze der Umsetzung fest.

Der Regierungsrat bekennt sich in seinem kürzlich vorgestellten Naturschutz-Gesamtkonzept zu einem ganzheitlichen und kooperativen Naturschutz mit den drei Zielen

- 1 Schutz der Arten,
- 1 Schutz der Lebensräume und
- 1 Schutz der Landschaft.

Diese Ziele sollen einerseits durch die umfassende Erhaltung und Förderung der bestehenden, besonders wertvollen und gefährdeten Naturwerte wie Moore und Magerwiesen erreicht werden, andererseits durch die Neuschaffung von grösseren und kleineren Lebensräumen und deren Vernetzung, d. h. durch eine allgemeine biologische Aufwertung der Landschaft. In einem umfassenden Massnahmenkatalog, der nach Lebensraumtypen gegliedert ist, zeigt der Regierungsrat auf, was er in Zukunft unternehmen will, um dem fortgesetzten Rückgang der Artenvielfalt und der Verarmung der Landschaft Einhalt zu gebieten.

Langer Weg vom Entwurf bis zum konsensfähigen Konzept

Das heute vorliegende Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich ist über eine lange Zeitspanne gewachsen, und seine Entstehungsgeschichte zeigt exemplarisch, welche Stationen die Vision über den künftigen Naturschutz durchlaufen hat, bis aus dem Expertenbericht von 1992 ein politisch akzeptiertes Programm werden konnte. Die Baudirektion nahm sich die an der Vernehmlassung geäusserte Kritik zu Herzen und leitete eine breit abgestützte Überarbeitung ein. In mehreren Arbeitsgruppen wurden die einzelnen Kapitel auf ihre Ziele und Inhalte, aber auch auf die Machbarkeit hin überprüft und wo nötig angepasst. Dabei wirkten Vertreter der Gemeinden, des Zürcher Bauernverbandes, des Vereins der Zürcher Förster, der Zürcher Natur- und Heimatschutzorganisationen und verschiedener kantonaler Ämter mit. Die Ver-

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
Amt für Raumplanung – ARP
Fachstelle Naturschutz
Dr. Urs Kuhn
8090 Zürich
Telefon 01 259 43 64



Kämmoosweiher in Bubikon, einer der wenigen Standorte der Kleinen Teichrose im Kanton Zürich

Foto: Urs Kuhn, Fachstelle Naturschutz – ARP

RAUM / LANDSCHAFT

antwortung für die ganze Überarbeitung trug eine ebenso breit abgestützte Begleitkommission unter der Leitung von Kantonsplaner Dr. Christian Gabathuler, Chef des Amtes für Raumplanung in der Baudirektion.

Eine zweite Vernehmlassung im Sommer 1995 hat ergeben, dass das überarbeitete NSGK auf breite Zustimmung stösst.

Realisierung auf der Grundlage des Prinzips der Partnerschaft...

Die Erfahrung, dass nur eine kooperative, auf Konsens ausgerichtete Zusammenarbeit zu einem umsetzbaren Konzept führen kann, ist auch in die Umsetzungsstrategie des NSGK eingeflossen. So wird dem Prinzip Partnerschaft bei der gesamten Naturschutzumsetzung ein besonderes Gewicht beigemessen. Es besagt, Naturschutz sei eine Gemeinschaftsaufgabe, die nur partnerschaftlich gelöst werden könne. Voraussetzung dazu sei das gegenseitige Vertrauen aller Beteiligten.

Aus dem Inhalt des Naturschutz-Gesamtkonzepts

Leitlinien und Organisation

- Leitlinien
- Prinzipien der Umsetzung
- Aufgabenteilung
- Instrumente
- Organisatorische Massnahmen

Schutz der Arten

Schutz der Lebensräume

- Grösse, Isolation und Vernetzung von Lebensräumen
- Wald
- Kulturland und Moore³
- Moore, Quellsümpfe, Riedwiesen
- Ackerland
- Rebland
- Wiesen und Weiden
- Obstgärten
- Hecken und Saumbiotop
- Gewässer und Abbaugelände
- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Abbaugelände: Kies-, Ton-, Sandgruben und Steinbrüche
- Mensch und Natur im Siedlungsraum

Schutz der Landschaft

- Forschung, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit
- Flächenbedarf,
- Kosten, personeller Aufwand

Zu bestellen bei der KDMZ

Der ausführliche Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich» kann zum Preis von Fr. 18.– bei der kantonalen Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ), 8090 Zürich, Telefon 01/ 461 34 10; Fax. 01/ 461 30 56, unter der Bestellnummer KDMZ 53.805 bezogen werden.

...der Subsidiarität...

Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen die Gemeinden und die lokale Bevölkerung in Zukunft vermehrt Verantwortung im Naturschutz übernehmen. Den Gemeinden sollen dabei folgende Verantwortungs- und Aufgabenbereiche übertragen werden:

- 1 Inventarisierung, Schutz und Pflege der kommunalen Schutzobjekte (wie bisher),
- 1 Mitarbeit bei Inventarisierung, Schutz, Pflege und Bewirtschaftungskontrolle der überkommunalen Schutzobjekte in Absprache mit dem Kanton (teilweise neu),
- 1 Planung und Realisierung von Massnahmen zur Ergänzung und Vernetzung der vorhandenen Schutzgebiete sowie im Bereich des flächendeckenden Naturschutzes, z. B. durch Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen (neu, Planung teilweise regional).

Neben den bisherigen Aufgaben soll der Kanton in Zukunft vermehrt die Gemeinden finanziell und fachlich unterstützen, Grundlagen beschaffen und aufbereiten, die Naturschutzumsetzung im ganzen Kanton koordinieren, begleiten und überwachen sowie Öffentlichkeitsarbeit leisten. Im Hinblick auf diese neue Herausforderung soll die Zusammenarbeit der kantonalen Ämter untereinander sowie zwischen dem Kanton und den Gemeinden und den direkt Betroffenen gefördert werden.

...und der Rollenden Planung

Realisiert werden soll das NSGK gemäss dem Prinzip der Rollenden Planung: Die Auswirkungen von Naturschutz-Massnahmen sind nicht immer in allen Einzelheiten voraussehbar. Will man die zur Verfügung stehenden Mittel effizient einsetzen, so ist eine Erfolgskontrolle sowie die Beobachtung der Natur- und Landschaftsentwicklung unerlässlich. Eine rollende Planung ermöglicht es, die Ziele und Massnahmen laufend zu überprüfen

und wenn nötig anzupassen. Verantwortlich für die Planung und die Erfolgskontrolle ist der Kanton. Dabei ist ein reger Informationsaustausch insbesondere zwischen den Gemeinden und dem Kanton sehr wichtig.

Förderung des partnerschaftlichen Zusammenwirkens

Abgesehen von der Fertigstellung der Schutzverordnungen für die überkommunalen Naturschutzgebiete soll die Realisierung des NSGK soweit wie möglich auf freiwilliger Basis, zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern erfolgen. Deshalb will der Kanton in Zusammenarbeit mit dem Bund vermehrt Anreize (z. B. in Form von Bewirtschaftungsbeiträgen) zu deren Umsetzung anbieten. Eine wichtige Aufgabe der Gemeinden wird dabei sein, den Bewirtschaftern die Beitragsregelungen näherzubringen.

Gemäss Regierungsratsbeschluss dient das NSGK allen in der Landschaft tätigen kantonalen Stellen als verwaltungsanweisende Richtlinie, den Gemeinden, Privaten und interessierten Organisationen als Leitlinie und den Bewirtschaftern und Grundeigentümern als verlässliche Grundlage. Die Umsetzung erfolgt etappenweise, gemäss dem Prinzip der rollenden Planung und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, wie sie jeweils durch Finanzplanung und Vorschlag bestimmt werden.



Magerwiese mit dem Breitblättrigen Wollgras im Naturschutzgebiet Sihlhalde in der Gemeinde Hirzel

Foto: Urs Kuhn, Fachstelle Naturschutz – ARP